

ANHANG 282

Flexibler Pensionsbeginn

Der bei Vertragsabschluss festgelegte Pensionszahlungsbeginn kann vom Versicherungsnehmer nachträglich auf einen Zeitpunkt verlegt werden, der zwischen dem vollendeten 57. und 70. Lebensjahres der versicherten Person liegt. Bei Änderung des Pensionszahlungsbeginns bleiben die bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Rententafel bei Rententarifen) unverändert.

Diese Flexibilität gilt nur dann, wenn der ursprünglich bei Vertragsabschluss festgelegte Pensionszahlungsbeginn frühestens nach dem vollendeten 60. Lebensjahr der versicherten Person vereinbart und dieser Anhang zumindest 5 Jahre Vertragsbestandteil war.

Die ausbezahlte Mindestpension muss monatlich (12-mal p.a.) EUR 50,-- betragen. Wird das nicht erreicht, wird das Kapital einmalig abgefunden.

Zum Zeitpunkt der vorzeitigen Inanspruchnahme muss das Arbeitsverhältnis der versicherten Person mit dem Versicherungsnehmer beendet worden sein. Bei Verlegung des Pensionsauszahlungsbeginnes auf einen späteren als dem ursprünglichen vereinbarten Zeitpunkt muss zu diesem Zeitpunkt der Verlängerung der Laufzeit das Arbeitsverhältnis der versicherten Person mit dem Versicherungsnehmer aufrecht sein.